

19.02.2018 | von Mag. Patrick Majcen ↗

Datenschutzrecht NEU - Teil 6

Technisch-organisatorische Maßnahmen.

Die Datenschutz-Grundverordnung erwartet, dass Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Datensicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

Die Anforderungen an die jeweils notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen bemisst sich an den Risiken, die mit der Datenverarbeitung für die betroffene Person verbunden sind, insbesondere die unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang ist dabei zu berücksichtigen.

Für den durchschnittlichen Verein oder Direktvermarkter, der nicht besondere Datenkategorien (z.B. Gesundheitsdaten etc.) verarbeitet oder Kundenverhalten systematisch analysiert, werden vor allem die folgenden technisch-organisatorischen Maßnahmen relevant sein:

- Zutrittskontrollen zu den PC-Anlagen (wer hat Zutritt zu dem PC)
- Zugriffskontrollen zu den Dateien (Dateien sind passwortgeschützt, Angabe der Personen mit Schreib- und Leserechten)
- Verfügt das System über eine Firewall vor fremden Eingriffen
- Verfügt das System über einen Virenschutz vor Zerstörung

Die Angabe über die technisch-organisatorischen Maßnahmen die Sie in Ihren Systemen haben, erfolgt im Anhang des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, siehe dazu

 [hier](#).

Downloads zum Thema



Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Direktvermarkter

Links zum Thema



Datenschutzrecht NEU - Teil 1

Datenschutzrecht NEU - Teil 2

Datenschutzrecht NEU - Teil 3

Datenschutzrecht NEU - Teil 4

Datenschutzrecht NEU - Teil 5 (+ Muster für Verarbeitungsverzeichnis)

Datenschutzrechtliche Praxishilfe für den eigenen Webauftritt